

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan **Nr. 222**

Parksiedlung Huttrop, III. Änderung  
(Mählerweg / Sunderlandstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Parksiedlung Huttrop, III. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Steeler Straße, dem Mählerweg und dem Parkfriedhof, und zwar bis zu etwa 200 m westlich des Mählerweges.

II. Allgemeines

Die am 8. Juli 1958 förmlich festgestellte erste Fassung des Durchführungsplanes für die Parksiedlung Huttrop hat in der Zwischenzeit 2 Änderungen erfahren. Damit die Bodenordnung und Bebauung im Bereich westlich des Mählerweges entsprechend dem letzten Stand der Planungen durchgeführt werden können, ist eine weitere Änderung und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend den Festlegungen in der ersten Planänderung war vorgesehen, den ostwärts der Sunderlandstraße geplanten Wohnblock IV-geschossig zu errichten. Mit Rücksicht auf den Kamin des neben dem Gebäude geplanten Blockheizwerks ist der Wohnblock jetzt lt. Festlegung im Bebauungsplan VIII-geschossig zu bauen.

Das westlich des Mählerweges festgelegte Schulgelände ist verkleinert worden. Auf dem dadurch für eine andere Nutzung zur Verfügung stehenden Gelände sind zwei III-geschossige Wohnblocks zu errichten.

Weitere kleinere Änderungen betreffen den Garagenhof an der Ecke Steeler Straße/Mählerweg.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Ent-

eignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

Beide angeführten Bodenordnungsmaßnahmen sind bereits in den Erläuterungen zur ersten Fassung des Planes vom Oktober 1957 vorgesehen.

#### IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Planes voraussichtlich entstehenden Kosten - die seiner Zeit überschläg-lich ermittelt waren - werden sich durch die vorliegende Planänderung nur geringfügig ändern.

Essen, den 10. September 1962



Stadtplanungsamt

*Jahn*

Baudirektor

Tiefbauamt

*Altmann*

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

*H. P. P. P.*

Liegenschaftsdirektor

Baudezernat

*Jamin*

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1.11.1962 bis 30.11.1962 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 3. Dezember 1962

Der Oberstadtdirektor  
I.A.



*Alteker*

techn. Stadtoberinspektor

Gehört zur Vfg. v. 1.7.63  
Az. IB1-725.4 (ESSEN 33)

Essen, den 1.7. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

*[Signature]*  
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31... vom 3. August 1963 veröffentlicht worden. Dieser Plan liegt ab 5. August 1963 öffentlich aus.  
Begründung Essen den 5. August 1963



Der Oberstadtdirektor  
i. A.  
*Meinen*  
techn. Stadt amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechisprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.



Essen den 25. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor  
i. A.

*Lübbe*

Lübbe  
Städt. Verm. Amt